

Dokumentennummer: 01 / 2015  
Veröffentlichungsdatum: 19.06.2015

FMA-  
RUNDSCHREIBEN  
BETREFFEND DIE  
GRENZPRÜFUNG BEI  
KAPITALANLAGE-  
FONDS iSd § 3 Abs. 2  
Z 19 INVESTMENT-  
FONDSGESETZ –  
InvFG 2011



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

## 1. EINLEITUNG

1. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) weist mit diesem Rundschreiben auf die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Thematik der Grenzprüfung bei Kapitalanlagefonds laut § 3 Abs. 2 Z 19 InvFG 2011 hin. Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben der FMA unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Dieses Rundschreiben richtet sich an **Verwaltungsgesellschaften** gemäß § 5 Abs. 1 InvFG 2011 iVm § 1 Abs. 1 Z 13 BWG.
3. Dieses Rundschreiben dient - im Sinne der Rechtsicherheit - der Gewährleistung einer einheitlichen gesetzes- und marktkonformen Behandlung des Themas „Grenzprüfung - Stichtag und Berechnungsgrundlage“.
4. Für die Grenzprüfung gemäß InvFG 2011 ist der Buchungstag maßgeblich.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

5. Gemäß § 55 Abs 1 InvFG 2011 ist die Ausgabe von Anteilen eines Kapitalanlagefonds nur zulässig, wenn der Gegenwert des Nettoausgabepreises unverzüglich dem Fondsvermögen zufließt. Die Ausgabe der Anteile hat somit Zug um Zug zu erfolgen.
6. Gemäß § 55 Abs 2 InvFG 2011 ist dem Anteilscheininhaber gegen Rückgabe des Anteilscheins, der Ertragnisscheine und des Neuerungsscheins sein Anteil am Kapitalanlagefonds ausbezahlt. Die Ausübung des Rückgaberechts erfolgt Zug um Zug.
7. Gemäß § 33 Abs 2 InvFG 2011 sind Finanzinstrumente oder Gelder, die zur Abwicklung der ausgeführten Aufträge eingegangen sind, umgehend und korrekt auf dem Konto des jeweiligen Kapitalanlagefonds zu verbuchen.
8. Gemäß § 13 Abs 2 Z 1 InvFG 2011 hat die Verwaltungsgesellschaft Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden zur Anwendung zu bringen, die den Rechnungslegungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates des jeweiligen Kapitalanlagefonds entsprechen. Es ist eine präzise Berechnung des Nettoinventarwerts des Kapitalanlagefonds zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge zu diesem Nettoinventarwert ordnungsgemäß ausgeführt werden.

### 3. GRENZPRÜFUNG

9. Die FMA erwartet sich im Rahmen ihrer Aufsicht über Verwaltungsgesellschaften, dass Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 Abs. 1 InvFG 2011 iVm § 1 Abs. 1 Z 13 BWG zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Veranlagung dieses Rundschreiben spätestens ab dem 30. September 2015 beachten.

#### 3.1. ANTEILSCHEINGESCHÄFT

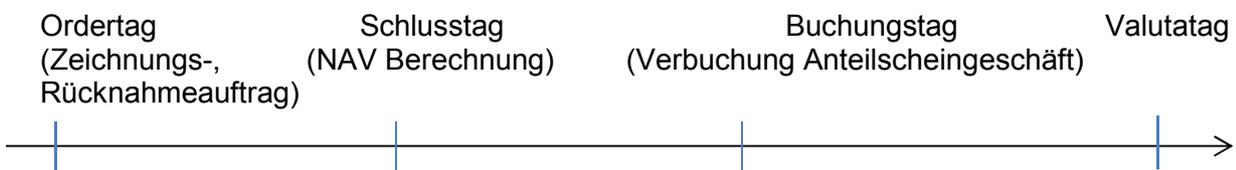
10. Prozess bei Rücknahme von Fondsanteilscheinen

Am Ordertag erteilt der Anteilscheininhaber den Auftrag für die Rücknahme der Fondsanteilscheine. Am Schlusstag wird der Nettoinventarwert, der die Grundlage für das Anteilscheingeschäft bildet, ermittelt. Am Buchungstag wird das Anteilscheingeschäft in der Fondsbuchhaltung nettoinventarwertwirksam erfasst. Am Buchungstag verringert sich sohin die für die Grenzprüfung relevante Berechnungsgrundlage. Die Zahl der Fondsanteilscheine wird entsprechend dem Rücknahmeauftrag verringert und das Fondsvermögen um den ausbezahlten Betrag reduziert. Ein dem Rücknahmeerlös entsprechender Geldbetrag wird von der Depotbank dem Kundenkonto gutgeschrieben.

11. Prozess bei Ausgabe von Fondsanteilscheinen

Am Ordertag erteilt der Kunde einen Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilscheinen. Am Schlusstag wird der NAV, der die Grundlage für das Anteilscheingeschäft bildet, ermittelt. Am Buchungstag wird das Anteilscheingeschäft in der Fondsbuchhaltung nettoinventarwertwirksam erfasst. Am Buchungstag erhöht sich sohin die für die Grenzprüfung relevante Berechnungsgrundlage. Die Zahl der Fondsanteilscheine und das Fondsvermögen werden entsprechend dem Zeichnungsauftrag erhöht. Der Gegenwert des Nettoausgabepreises ist auf einem dem Fondsvermögen zugehörigen Konto gutzuschreiben.

Ablaufbeschreibung (einzelne Schritte können/müssen fallweise zusammenfallen)



#### 3.2. FONDSTRANSAKTIONEN

12. Bei Fondstransaktionen (Portfoliogeschäfte iSd § 19 InvFG 2011 sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen iSd § 72 InvFG 2011 und Kredite iSd § 80 InvFG 2011) ist der Buchungstag für die Grenzprüfung maßgeblich.